

Erläuterung zu den vorgelegten Übersetzungen des Umweltbescheids für das Vorhaben: Bau und Betrieb des ersten Kernkraftwerkes in Polen mit der elektrischen Leistung von bis zu 3.750 MWe auf dem Gebiet der Gemeinden: Choczewo oder Gniewino und Krokowa (des sog. endgültigen Bescheids)

Im Zusammenhang mit dem Erlass am 19. September 2023 des Umweltbescheids für das Vorhaben: **Bau und Betrieb des ersten Kernkraftwerkes in Polen mit der elektrischen Leistung von bis zu 3.750 MWe auf dem Gebiet der Gemeinden: Choczewo oder Gniewino und Krokowa**, Aktenzeichen: DOOŚ-oa.4205.1.2015.125, gemäß Art. 6 der Espoo-Konvention übermittelt die Ursprungspartei der betroffenen Partei den endgültigen Bescheid über die geplante Tätigkeit zusammen mit der Begründung und der zugrundeliegenden Argumentation in polnischer Sprache und der entsprechenden Übersetzung. Im Falle einer Abweichung zwischen der fremdsprachigen und der polnischen Fassung der Unterlagen ist die polnische Fassung des endgültigen Bescheids verbindlich. Der endgültige Bescheid enthält die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die gemäß Artikel 3 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 2 der Espoo-Konvention eingegangenen Stellungnahmen zu der Prüfung und die Ergebnisse der in Artikel 5 der Espoo-Konvention genannten Konsultationen.

Der endgültige Bescheid wurde vollständig ins Englische übersetzt, mit Ausnahme von Anhang 3 zum Bescheid, bestehend aus Antworten auf Anmerkungen und Anträge, die während der öffentlichen Beteiligung am Verfahren eingegangen sind.

In der deutschen Übersetzung wurden diejenigen Teile des endgültigen Bescheids übersetzt, die sich auf die geplanten Tätigkeiten beziehen, einschließlich der Teile der Begründung, die es der betroffenen Partei ermöglichen, zu erkennen, wie der Bescheid Folgendes berücksichtigt:

- a) die in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten möglichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen,
- b) die Stellungnahmen der Behörden der betroffenen Partei, die für den Entscheidungsprozess relevant sind,
- c) die Stellungnahmen und Kommentare der Öffentlichkeit der betroffenen Partei, die für den Entscheidungsprozess relevant sind,
- d) die Ergebnisse der Konsultationen zwischen der Ursprungspartei und der betroffenen Partei,
- e) Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen;

und eine Mitteilung mit Informationen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die geplante Tätigkeit. Die übrigen Teile des endgültigen Bescheids wurden nicht ins Deutsche übersetzt, da das Vorhaben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hat und die betroffenen Parteien bei den grenzüberschreitenden Konsultationen zu dem Vorhaben kein Interesse an der inhaltlichen Thematik gezeigt haben.

Im Weiteren sind die Themen und Seitenzahlen des endgültigen Bescheids in polnischer Sprache angegeben, die nicht übersetzt wurden:

- Auswirkungen des Vorhabens auf Denkmäler und das kulturelle Erbe sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft – Seiten 50 bis 72;
- Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Erzeugung und Entsorgung konventioneller, nicht radioaktiver Abfälle – Seiten 73 bis 81;

- Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Einführung von Gasen und Staub in die Luft und Lärmemissionen – Seiten 101 bis 110;
- Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Emissionen von elektromagnetischen Feldern (EMF) – Seiten 112 bis 113;
- Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Vibrationsemissionen – Seite 127;
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer im Binnenland – Seiten 128 bis 131;
- Auswirkungen des Vorhabens auf natürliche Habitate, geschützte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, ökologische Korridore und im Rahmen des Europäischen Ökologischen Netzwerks Natura 2000 geschützte Gebiete, die im Landteil vorkommen – Seiten 153 bis 172;
- Anhang 3 zum Bescheid, in der Länge von insgesamt 285 Seiten, bestehend aus Antworten auf Anmerkungen und Anträge, die während der öffentlichen Beteiligung am Verfahren eingegangen sind.